



Protokollauszug vom

12.07.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei

Privater Cannabis Pilotversuch

IDG-Status: öffentlich

SR.23.525-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben gemäss Anhang 1 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.
3. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementssekretariat, Stadtpolizei; Departement Soziales, Departementssekretariat; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 24. August 2022 gelangte Rechtsanwalt Paul-Lukas Good an den Stadtrat mit der Information, dass er in Winterthur die Eröffnung eines Cannabis-Fachgeschäfts plane. Er ersuchte den Stadtrat um Bekanntgabe einer zuständigen Person für die Beurteilung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss BemtPV und sinngemäss um Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Gewerbefläche.

Mit Schreiben vom 3. November 2022 wurde RA Good durch den Vorsteher des Departementes Soziales mitgeteilt, dass die Stadt Winterthur ebenfalls einen Cannabis Pilotversuchs plane und die Durchführung von zwei verschiedenen Pilotversuchen (einen städtischen und einen privaten) weder für sinnvoll noch für praktikabel erachte. Daher könne keine Unterstützung in Bezug auf die Suche einer geeigneten Verkaufsstelle angeboten werden.

Am 22. Februar 2023 meldete RA Good dem Stadtrat Winterthur, dass er eine Verkaufsstelle an der Zürcherstrasse 51 in 8406 Winterthur gefunden habe und eine Prüfung aus Optik der öffentlichen Sicherheit wünsche. Am 3. April 2023 wurde RA Good seitens der Stadtpolizei Winterthur mitgeteilt, dass ein Sicherheitskonzept eingereicht werden müsse und die im Gesetz vorgesehenen Abklärungen zudem mit den kantonalen Vollzugs- und Stafverfolgungsbehörden abgesprochen werden müssten.

Am 10. Mai 2023 gelangte RA Good per Mail an die Stadtpolizei und meldete eine neue Örtlichkeit einer geplanten Verkaufsstelle. Er habe die Zusage der Eigentümerschaft an der Technikumstrasse 92-94 in Winterthur erhalten und wünsche erneut eine Prüfung des Standortes gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. i BetmPV. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 teilte die Stadtpolizei RA Good mit, dass mit dem Lagezentrum eine Risikobeurteilung vorgenommen worden sei. Gemäss dieser bestehe ein mittleres (vertretbares) Risiko in Bezug auf die Tatbestände Diebstahl und Raub. Das genannte Gewerbe könne in einem gesteigerten Masse Ziel von Ladendiebstählen, Einbruch- oder Einschleichdiebstählen werden. Verkaufsgewerbe mit Bargeldzahlungsmöglichkeiten könnten immer Ziel der genannten Delikte werden. Im Betäubungsmittelmilieu würden die genannten Delikte zudem in einem erhöhten Masse als Beschaffungskriminalität auftreten.

In Bezug auf Revierkämpfe sowie den Aufenthalt von milieuverwandten Personen sei von einem hohen (kritischen) Risiko auszugehen. Es sei zurzeit unklar, inwiefern das genannte Gewerbe einen Einfluss auf die bestehende Betäubungsmittelszene haben könne.

Die tatsächlichen Auswirkungen des Pilotversuchs werden sich erst bei dessen Umsetzung zeigen. Es ist mithin ein Ziel von Pilotversuchen, entsprechende Erkenntnisse zu sammeln. Entsprechend ist die Inkaufnahme von Risiken unvermeidlich und vertretbar.

## **2. Erwägungen**

Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. i der der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV, SR 812.121.5) Bundesamt für Gesundheit (BAG) müssen betroffene Gemeinden das Einverständnis zu den vorgesehenen Verkaufsstellen im Vorfeld der Gesucheingabe geben. Diese Einverständniserklärung sieht vor, dass die Gemeinden die Verkaufsstellen einer Prüfung hinsichtlich Fragen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung unterziehen. Grundsätzlich kann diesbezüglich die Genehmigung erteilt werden.

Anderweitige Bedenken betreffend das Projekt, welche nicht unmittelbar mit den Verkaufsstellen zusammenhängen, sollten nicht in diese Einwilligungserklärung einfließen. Die Gemeinde müsste solche Bedenken im Rahmen ihrer Anhörung im Gesuchverfahren einbringen. Bei der Anhörung gemäss Art. 8a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121) und Art. 23 BetmPV werden die betroffenen Kantone und Gemeinden vor der Erteilung einer Bewilligung für Pilotversuche durch das Bundesamt für Gesundheit angehört. In diesem Zusammenhang ist in den Kantonen und Gemeinden allenfalls zu klären, welche Behörden in die Stellungnahme einbezogen werden sollen. Angeschrieben werden die jeweiligen Staatskanzleien der Kantone und Gemeinden.

Es bestehen momentan noch diverse offene Fragen rund um die konkrete Umsetzung, welche im Rahmen der Anhörung der Gemeinde durch das BAG geklärt werden müssen. Insbesondere wird in diesem Rahmen auch das Verhältnis zum geplanten städtischen Pilotversuch zu klären sein. Der Stadtrat hatte am 15. September 2021 zustimmend Kenntnis genommen von der Absicht des Departements Soziales, einen Cannabis-Pilotversuch in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich und der Stadt Zürich durchzuführen (SR.21.697-1). Die entsprechenden Implikationen, wenn nun ein privater Anbieter aufs Feld tritt, wird durch das Departement Soziales geprüft werden müssen.

Als Bewilligungsbehörde wurde vom Gesetzgeber nur das BAG festgelegt. Eine Bewilligung hat somit seitens Gemeinde nicht zu erfolgen. Bedenken seitens der Gemeinden können im Rahmen der Anhörung eingebracht werden.

### **3. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **4. Veröffentlichung**

Beschluss, Begründung und Anhang werden veröffentlicht

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Good Rechtsanwälte GmbH  
RA Dr. iur. HSG Paul-Lukas Good  
Langstrasse 20  
Postfach  
8036 Zürich

12. Juli 2023 SR.23.525-1

## Cannabis-Pilotversuch

Sehr geehrter Herr Good

Gestützt auf Ihre Korrespondenz vom 24. August 2022, 22. Februar 2023 und 10. Mai 2023 betreffend Verkaufsstelle für einen Cannabis Pilotversuch geben wir Ihnen gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. i BetmPV das Einverständnis, die Lokalität an der Technikumsstrasse 92 / 94 als Verkaufsstelle zu nutzen. Diese Einwilligung steht unter Vorbehalt der Zustimmung des BAG zum Pilotversuch.

Die Stadt Winterthur wird sich im Rahmen der Anhörung durch das BAG nochmals zum Pilotversuch äussern.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber